

**G e s e t z = S a m m l u n g**  
für die  
**K ö n i g l i c h e n P r e u ß i s c h e n S t a a t e n .**

— **Nr. 26.** —

(Nr. 3147.) Verordnung, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 10. Juli 1849.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen** &c. &c.

verordnen nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, auf Grund des Artikels 105. der Verfassungsurkunde, was folgt:

**E r s t e r A b s c h n i t t .**

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§. 1.

Dienstvergehen ist jede Verletzung der Pflichten, welche dem Richter durch <sup>Dienstvergehen</sup> sein Amt auferlegt werden. <sup>überhaupt.</sup>

Zu diesen Pflichten gehört, daß der Richter sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens würdig beweise, die sein Beruf erfordert.

§. 2.

Amtsverbrechen, wegen welcher eine Bestrafung nach den bestehenden <sup>Amtsverbre-</sup> Gesetzen auf Grund eines Verfahrens vor den gewöhnlichen Strafgerichten <sup>chen.</sup> statt findet, sind nur diejenigen Verletzungen der Amtspflicht, welche mit einer Strafe des gemeinen Strafrechts bedroht sind, dieselbe bestehe in Freiheitsstrafe oder einer schwereren Strafe, in immerwährender oder zeitiger Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern, oder in einer anderen immerwährenden oder zeitigen Entziehung oder Einschränkung staatsbürgerlicher Rechte, in Stellung unter Polizei-Aufsicht, oder in einer solchen Geldbuße, deren Höhe sich nach der Größe des verursachten Schadens oder des gesuchten Gewinnes richtet.

Diese Bestimmung findet Anwendung ohne Rücksicht darauf, ob die Handlung bloß mit einer Strafe des gemeinen Strafrechts oder zugleich mit

der Dienstentlassung oder einer anderen der im §. 4. Nr. 1. und 2. bezeichneten Strafen bedroht ist; sie ist auch in den Fällen anwendbar, wo als Verschärfung einer Geldbuße des gemeinen Strafrechtes die Dienstentlassung angedroht ist.

§. 3.

Die Bestimmung des §. 333. Allg. Landrechts Theil II. Titel 20. ist nicht anwendbar, wenn nicht die Verletzung der Amtspflicht von dem Richter in der Absicht verübt worden ist, sich oder Anderen Vorthail zu verschaffen, oder dem Staate oder Anderen Nachtheil zuzufügen.

§. 4.

Bloße Dienstvergehen.

Bloße Dienstvergehen, wegen welcher nur ein Disziplinarverfahren und eine Bestrafung nach den Bestimmungen dieser Verordnung statt findet, sind die nachstehenden Verletzungen der Amtspflicht:

- 1) diejenigen, welche in den bisherigen Gesetzen bloß mit Warnung, Verweis, Versetzung, Suspension, Dienstentlassung (Verlust des Amtes, Dienstentsetzung, Amtsentsetzung, Kassation) bedroht sind, oder wo zugleich oder ausschließlich eine Geldbuße anderer als der im §. 2. bezeichneten Art angedroht ist;
- 2) diejenigen, welche in den bisherigen Gesetzen mit Degradation bedroht sind, auch wenn zugleich mit derselben irgend eine andere Strafe angedroht ist;
- 3) diejenigen, welchen nur Unwissenheit oder Fahrlässigkeit (Irrthum, Versehen, Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit, Uebereilung) zum Grunde liegt;
- 4) die Entfernung ohne Urlaub oder die Ueberschreitung des Urlaubs;
- 5) alle anderen Verletzungen der Amtspflicht, welche nicht in den Strafgesetzen vorgesehen sind.

§. 5.

Epricht das Gesetz bei bloßen Dienstvergehen die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadensersatz, oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht.

§. 6.

Die von einem Richter im Amte verübten Beleidigungen oder Thätlichkeiten werden mit den auf diese Vergehen gesetzten Geld- oder Freiheitsstrafen auf Grund des gewöhnlichen gerichtlichen Verfahrens belegt. Darüber, ob gegen den Richter außerdem eine Disziplinarstrafe zu verhängen sei, wird lediglich im Disziplinarwege entschieden.

§. 7.

Disziplinar- und gewöhnliches Strafverfahren wegen der nämlichen Thatfachen.

Das Disziplinarverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Handlung, welche den Gegenstand der Anschuldigung bildet, ein gemeines Verbrechen oder Vergehen, eine Uebertretung oder ein Amtsverbrechen (§. 2.) darstellt, daß wegen derselben eine strafgerichtliche Verfolgung eingeleitet, eine Frei-

spre-

sprechung erfolgt, oder eine solche Verurtheilung ergangen ist, die weder auf den Verlust des Amtes lautet, noch denselben kraft des Gesetzes (§. 9.) nach sich zieht.

§. 8.

Im Laufe einer Untersuchung vor den gewöhnlichen Strafgerichten darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatfachen nicht eingeleitet werden, wenn es nicht durch das Interesse des Dienstes dringend geboten wird.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatfachen eine Untersuchung vor den gewöhnlichen Strafgerichten gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so kann das Disziplinargericht die Aussetzung des Disziplinarverfahrens, allenfalls bis zur rechtskräftigen Erledigung des strafgerichtlichen Verfahrens, verordnen.

In diesen Fällen steht gegen den Beschluß eines Appellationsgerichts über die Einleitung, Fortsetzung oder Aussetzung des Disziplinarverfahrens dem Staatsanwälte bei diesem Gerichte (Ober-Staatsanwälte, General-Prokurator) und dem Angeschuldigten die Beschwerde an den obersten Gerichtshof offen.

§. 9.

Die Verurtheilung zu Zuchthausstrafe oder Festungsarbeit, zu einer anderen Freiheitsstrafe von einjähriger oder längerer Dauer, zu einer schwereren Strafe, zu immerwährender oder zeitiger Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern, zu einer sonstigen immerwährenden oder zeitigen Entziehung oder Einschränkung staatsbürgerlicher Rechte, oder zu der Stellung unter Polizeiaufsicht, zieht den Verlust des Amtes, und bei den in Ruhestand versetzten Richtern den Verlust der Pension von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.

Verlust des Amtes als Folge anderer Strafen.

§. 10.

Ein Richter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt, oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist, für die Zeit der unerlaubten Entfernung, seines Dienst Einkommens verlustig.

Unerlaubte Entfernung vom Amte.

§. 11.

Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Richter die Dienstentlassung verwirkt.

Ist der Richter dienstlich aufgefordert worden, zu seinem Amte zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§. 12.

Die Entziehung des Dienst Einkommens (§. 10.) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu erteilen hat. Im Falle des Widerspruchs wird im Disziplinarwege entschieden. — Gegen das Urtheil ist die

Berufung zulässig, wenn es sich um das Dienst Einkommen von mehr als Einem Monate handelt.

§. 13.

Die Dienstentlassung kann nur im Disziplinarwege ausgesprochen werden.

Es wird darauf nicht erkannt, wenn sich ergibt, daß der Richter ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist und sich zugleich in der Unmöglichkeit befunden hat, den Urlaub oder dessen Verlängerung nachzusuchen.

§. 14.

Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen (§. 11.) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch die besonderen Umstände als gerechtfertigt erscheint.

§. 15.

Zustellung der  
Vorladungen 2c.

Die in dem §. 11. erwähnte Aufforderung, so wie alle anderen Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieser Verordnung erfolgen, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie demjenigen, an den sie ergehen, in Person, oder in seiner letzten Wohnung an dem Orte zugestellt werden, wo er gesetzlich seinen Wohnsitz haben soll.

§. 16.

Mahnung an  
die Amtspflicht.

Ein Richter, welchem ein geringes Disziplinarvergehen zur Last fällt, ist, nach einer vorher von ihm erfordernten Erklärung, auf die Pflichten aufmerksam zu machen, welche ihm sein Amt auferlegt.

Den Beruf, diese Mahnung von Amtswegen oder auf den Antrag des Staatsanwaltes zu erlassen, hat der Präsident oder Direktor eines jeden Gerichtes in Ansehung der übrigen Mitglieder desselben; der Dirigent einer Kreisgerichts-Deputation in Ansehung der Mitglieder dieser Deputation. In Ansehung der Einzelrichter steht er dem Präsidenten oder Direktor desjenigen Gerichtes erster Instanz zu, in dessen Gerichtssprengel der Richter angestellt ist; in Ansehung der Präsidenten oder Direktoren der Gerichte erster Instanz dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichtes, in Ansehung der Ersten Präsidenten der Appellationsgerichte dem Ersten Präsidenten des obersten Gerichtshofes.

Ist der Richter, an welchen die Mahnung ergeht, anwesend, so wird darüber ein Protokoll aufgenommen; ist derselbe entfernt, so geschieht sie durch ein die Gründe enthaltendes Schreiben, von welchem die Urschrift aufbewahrt wird.

§. 17.

Ist die Mahnung ohne Erfolg geblieben, oder erscheint sie dem zuständigen

digen Disziplinargerichte (§. 21.) als nicht hinreichend, so tritt die Disziplinar-Bestrafung ein.

§. 18.

Disziplinarstrafen sind:

- 1) Warnung,
- 2) Verweis.

Disziplinar-  
strafen.

- Derselbe kann mit Geldbuße verbunden werden, deren Betrag das Dienst Einkommen eines Monats nicht übersteigt.
- 3) Zeitweise Entfernung von den Dienstverrichtungen auf wenigstens drei Monate und höchstens Ein Jahr.

Diese Strafe zieht den Verlust des Dienst Einkommens für deren Dauer kraft des Gesetzes nach sich. Es ist jedoch das Disziplinargericht ermächtigt, in dem Urtheile zugleich zu erkennen, daß dem Verurtheilten während der Dauer der Strafe ein bestimmter Theil seines Dienst Einkommens, welcher die Hälfte desselben nicht übersteigen darf, zu seinem nothdürftigen Unterhalte zu verabreichen sei.

- 4) Dienstentlassung.

Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensions-Anspruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt.

§. 19.

Welche der in dem vorhergehenden Paragraphen bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu er-messen, unbeschadet der besonderen Bestimmungen der §§. 10. und 11.

## Zweiter Abschnitt.

### Von dem Disziplinar-Verfahren.

§. 20.

Der Anwendung einer Disziplinarstrafe muß ein förmliches Disziplinar-Verfahren vorhergehen. Dasselbe besteht in der von einem Richterkommissar zu führenden Voruntersuchung und in der mündlichen Verhandlung vor dem zuständigen Disziplinargerichte.

§. 21.

Die zuständigen Disziplinargerichte sind:

- 1) das Ober-Tribunal in Ansehung seiner Mitglieder und der Präsidenten und Direktoren der Appellationsgerichte;
- 2) der Rheinische Revisions- und Kassationshof in Ansehung seiner Mitglie-der, der Präsidenten des Rheinischen Appellationsgerichtshofes und des Direktors des Justizsenats zu Ehrenbreitstein;
- 3) die Appellationsgerichte, einschließlich des Appellationsgerichtshofes zu

Disziplinar-  
gerichte.

**Oben** und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, in Ansehung ihrer Mitglieder, mit Ausschluß der Präsidenten und Direktoren, und in Ansehung aller übrigen Richter ihres Gerichtssprengels.

§. 22.

Zur Erledigung der Disziplinarsachen können nur die etatsmäßigen Mitglieder und diejenigen mitwirken, welche eine etatsmäßige Stelle versehen.

§. 23.

Die Erledigung der Disziplinarsachen findet bei dem Ober-Tribunale in derjenigen Abtheilung des Gerichtshofes statt, in welcher der Erste Präsident gewöhnlich den Vorsitz führt. Ist die Zahl der Mitglieder dieser Abtheilung geringer als elf, oder sind einzelne Mitglieder derselben verhindert, so werden die Präsidenten und andere Mitglieder des Gerichtshofes, welche dem Dienstalter nach die ältesten sind, zugezogen, bis die Zahl von elf erfüllt ist.

Die Erledigung einer Disziplinarsache muß in einer Plenarversammlung des Gerichtshofes erfolgen, wenn dieses in einer Plenarversammlung nach Anhörung des Staatsanwaltes beschlossen wird. Zum Zwecke einer Beschlußnahme hierüber kann der Erste Präsident eine Plenarversammlung berufen; sie muß berufen werden, wenn eine Abtheilung des Gerichtshofes es begehrt, oder wenn der Staatsanwalt seinen mit Gründen unterstützten schriftlichen Antrag darauf richtet.

So lange die mündliche Verhandlung nicht begonnen hat, kann der Gerichtshof beschließen, daß das fernere Verfahren in dem gewöhnlichen Wege stattfinden solle.

§. 24.

Der Rheinische Revisions- und Kassationshof erledigt in derjenigen Zusammensetzung, welche für seine Entscheidungen überhaupt vorgeschrieben ist, auch die Disziplinarsachen.

§. 25.

Die Erledigung der Disziplinarsachen kann bei einem Appellationsgerichte nur erfolgen, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden wenigstens sieben Mitglieder zugegen sind.

Besteht das Gericht aus mehr als neun Mitgliedern, so findet sie in derjenigen Abtheilung des Gerichtes statt, in welcher der Erste Präsident gewöhnlich den Vorsitz führt. Ist die Zahl der Mitglieder dieser Abtheilung geringer als sieben, oder sind einzelne Mitglieder derselben verhindert, so werden die Präsidenten, Direktoren und anderen Mitglieder des Gerichtes, welche dem Dienstalter nach die ältesten sind, zugezogen, bis die Zahl von sieben erfüllt ist.

Die Bestimmungen des 2ten und 3ten Absatzes des §. 23. finden auch bei den Appellationsgerichten Anwendung.

Bei den Gerichten, welche aus nicht mehr als neun Mitgliedern bestehen, werden die Disziplinarsachen stets in einer Plenarversammlung erledigt.

§. 25.

§. 26.

Das Ober-Tribunal verweist auf den Antrag des Staatsanwaltes bei dem Appellationsgerichte oder des Angeschuldigten die Erledigung einer Disziplinarsache an ein anderes Appellationsgericht, wenn bei dem zuständigen Gerichte weniger als sieben nicht verhinderte Mitglieder vorhanden sind.

Das Ober-Tribunal kann auf den Antrag des Staatsanwaltes oder eines Angeschuldigten diese Verweisung beschließen, wenn Gründe vorliegen, aus welchen die Unbefangenheit des zuständigen Gerichtes bezweifelt werden kann.

§. 27.

Im Falle des zweiten Absatzes des §. 26. bezeichnet der Rheinische Revisions- und Kassationshof den Senat des Appellationsgerichtshofes, von welchem die Disziplinarsache zu erledigen ist.

Er kann die Sache zur Untersuchung und Entscheidung an sich ziehen.

§. 28.

Streitigkeiten über die Kompetenz der Appellationsgerichte in Diszi<sup>Kompetenz-</sup>plinarsachen werden von dem obersten Gerichtshofe entschieden. <sup>Streitigkeiten.</sup>

Besteht der Konflikt zwischen dem Rheinischen Appellationsgerichtshofe und einem anderen Appellationsgerichte, so treten die beiden obersten Gerichtshöfe zusammen.

§. 29.

Die Einleitung der Disziplinaruntersuchung kann nur durch einen Be<sup>Vorunter-</sup>schluß des Disziplinargerichtes erfolgen. <sup>suchung.</sup>

Der Erste Präsident des Gerichtes, welches die Einleitung verfügt, beauftragt einen Richter mit der Führung der Voruntersuchung, vorbehaltlich des in dem letzten Absätze des §. 32. vorgesehenen Falles.

§. 30.

Ueber die Einleitung der Disziplinaruntersuchung muß entweder von Amtswegen, jedoch nach Vernehmung des Antrages des Staatsanwaltes, oder auf den Antrag des Staatsanwaltes Beschluß gefaßt werden.

§. 31.

Gegen den Beschluß eines Appellationsgerichtes, durch welchen die Einleitung der Disziplinaruntersuchung abgelehnt wird, steht dem Staats-Anwalte bei dem Appellationsgerichte die Beschwerde an den obersten Gerichtshof offen.

§. 32.

Wenn das Appellationsgericht eine Disziplinaruntersuchung in Fällen, wo sie statt finden sollte, nicht einleitet, so ist der oberste Gerichtshof berufen, dasselbe auf die betreffenden Thatsachen aufmerksam zu machen. Ist dies ohne

Erfolg geschehen, so kann der Gerichtshof die Sache zur Untersuchung und Entscheidung an sich ziehen.

Das Ober-Tribunal kann auch die Einleitung der Untersuchung verfügen und die Sache zur ferneren Verhandlung und Entscheidung an ein anderes Appellationsgericht verweisen. In diesem Falle steht dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichtes, an welches die Sache verwiesen ist, die Bezeichnung des Richters zu, welcher die Voruntersuchung zu führen hat.

§. 33.

In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Die Akten werden vor dem Abschlusse der Voruntersuchung dem Staats-Anwalte zur Stellung seines Antrages vorgelegt.

§. 34.

Nach geschlossener Voruntersuchung wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache angesetzt, zu welchem der Angeschuldigte unter Hervorhebung der Thatsachen, welche ihm zur Last gelegt werden, vorzuladen ist.

§. 35.

Mündliche  
Verhandlung.

Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung statt findet, giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden des Disziplinargerichtes aus der Zahl der Mitglieder desselben zu ernennender Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf der Staatsanwalt mit seinem Vor- und Antrage und der Angeschuldigte in seiner Bertheidigung gehört.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§. 36.

Wenn das Gericht auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Staats-Anwaltes, oder auch von Amtswegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Richterkommissar, oder mündlich vor dem Gerichte selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt es die erforderliche Verfügung und vertagt nöthigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§. 37.

Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Bertheidigers bedienen.

Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich nicht vertreten lassen; es sei denn, daß ihm das Disziplinargericht die Vertretung durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt in der Vorladung oder später gestattet hat. Dem Dis-



Disziplinargerichte steht es jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeeschuldigten nachträglich zu verordnen.

§. 38.

Das Urtheil, welches die Entscheidungsgründe enthalten muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt.

§. 39.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 40.

Das Rechtsmittel des Einspruches (Resitution oder Opposition) findet nicht statt.

§. 41.

Gegen die von den Appellationsgerichten erlassenen Urtheile findet die Berufung an den obersten Gerichtshof unter folgenden näheren Bestimmungen statt:

Dem Angeeschuldigten steht sie gegen jedes Urtheil zu, durch welches seine zeitweise Entfernung von den Dienstverrichtungen, oder seine Dienstentlassung ausgesprochen ist; dem Staatsanwalte bei dem Appellationsgerichte gegen jedes Endurtheil.

§. 42.

Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll bei einem Sekretär des Gerichtes, welches das anzugreifende Urtheil erlassen hat. Sie kann auch von einem Bevollmächtigten des Verurtheilten auf Grund der ihm dazu erteilten Spezialvollmacht geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages der Urtheilsverkündigung, und für den Angeeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm das Urtheil zugestellt worden ist.

§. 43.

Der oberste Gerichtshof wird durch die Berufung, auch wenn dieselbe nur von dem Staatsanwalte oder nur von dem Angeeschuldigten eingelegt worden, und wenn sie nur gegen einzelne Bestimmungen des Urtheils gerichtet ist, mit der ganzen Sache eben so befaßt, als wenn von beiden Seiten die Berufung gegen den ganzen Inhalt des Urtheils eingelegt worden wäre.

§. 44.

Die Bestimmungen der §§. 34. bis 40. finden auch in der Appellationsinstanz Anwendung.

§. 45.

Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde (des Kassationsrekurses) findet in Disziplinarsachen nicht Statt.

Ist die Berufung zulässig und eingelegt, so werden die Nichtigkeitsbeschwerden als Appellationsbeschwerden behandelt.

## D r i t t e r   A b s c h n i t t .

### Von der Amtssuspension.

§. 46.

Suspension  
kraft des  
Gesetzes.

- Die Suspension eines Richters vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:
- 1) wenn in dem gewöhnlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht;
  - 2) wenn im Disziplinarverfahren ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil auf Dienstentlassung oder zeitweise Entfernung von den Dienstverrichtungen ergangen ist.

§. 47.

In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nummer 1. vorgesehene Falle hört die Suspension mit Ablauf des zehnten Tages nach Wieder-  
aufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft des-  
jenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Richter zu einer  
anderen Strafe, als der bezeichneten, verurtheilt wird, von selbst auf, wenn nicht  
vor dem Erlöschen dieser Frist die Suspension vom Amte im Wege des Dis-  
ziplinarverfahrens beschlossen wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Sus-  
pension, bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils  
ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die  
Zeit des Aufenthaltes oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung (§. 50.)  
nicht ein.

In dem unter Nummer 2. erwähnten Falle dauert die Suspension bis  
zur Rechtskraft des in der Disziplinarsache ergehenden Urtheiles.

§. 48.

Suspension  
durch Be-  
schluß.

Bei Erlassung des Beschlusses auf Einleitung der Disziplinarunter-  
suchung und im ganzen Laufe derselben kann das Gericht, bei welchem sie  
anhängig ist, von Amtswegen, jedoch nach Vernehmung des Antrages des  
Staatsanwaltes, oder auf den Antrag des Staatsanwaltes, die Suspension  
des Angeschuldigten vom Amte beschließen, wenn dieselbe mit Rücksicht auf die  
Schwere des Dienstvergehens als angemessen erscheint.

Die nämliche Befugniß steht dem zuständigen Disziplinargericht in allen  
Fällen

Fällen zu, wo gegen einen Richter im Wege des gewöhnlichen Strafverfahrens eine Untersuchung eingeleitet worden ist.

§. 49.

Gegen den Beschluß eines Appellationsgerichtes, durch welchen die Suspension verhängt oder abgelehnt wird, steht dem Staatsanwalte, und gegen den Beschluß, durch welchen sie verhängt wird, steht dem Angeschuldigten die Beschwerde an den obersten Gerichtshof offen.

Der angegriffene Beschluß wird bis zu der Wiederaufhebung vollstreckt.

§. 50.

Der suspendirte Richter behält während der Suspension die Hälfte seines Dienst Einkommens; ist aber wider ihn durch ein Erkenntniß erster Instanz die Dienstentlassung ausgesprochen, oder ist der Verlust des Amtes die kraft des Gesetzes eintretende Folge des ergangenen Urtheiles (§. 9.), so wird ihm von der Zeit der Publikation des Urtheiles an bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache nur der zum nothdürftigen Unterhalte erforderliche Betrag, der jedoch niemals die Hälfte des Dienst Einkommens übersteigen darf, verabreicht.

Einfluß der  
Suspension  
auf das  
Dienst-  
Einkommen.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Dienst Einkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Aus dem inne behaltenen Theile des Dienst Einkommens sind die Kosten der Stellvertretung des Angeschuldigten und des Untersuchungsverfahrens zu bestreiten.

§. 51.

Der zu den Kosten (§. 50.) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Richter nachgezahlt, wenn die Untersuchung nicht die Strafe der zeitweisen Entfernung von den Dienstverrichtungen, oder den Verlust des Amtes zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Richter nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu erteilen.

§. 52.

Wird der Richter freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Dienst Einkommens vollständig nachgezahlt werden.

## V i e r t e r   A b s c h n i t t .

Von der unfreiwilligen Versetzung auf eine andere Stelle.

§. 53.

Die Versetzung eines Richters von einer Stelle auf eine andere wider dessen Willen kann, außer dem Falle, wenn sie durch Veränderungen in der

Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig wird, nur geschehen, wenn sie durch das Interesse der Rechtspflege dringend geboten ist.

Fälle dieser Art sind insbesondere, wenn durch die Schuld des Richters, welche jedoch dessen Dienstentlassung nicht begründet, zwischen ihm und anderen Mitgliedern des nämlichen Gerichtes Beziehungen entstanden sind, die ein erspriessliches Zusammenwirken verhindern, oder wenn sonstige Ursachen, welche die Dienstentlassung nicht begründen, die amtliche Wirksamkeit des Richters in seiner bisherigen Stelle wesentlich stören oder gefährden, und genügende Gründe zu der Annahme vorliegen, daß jene Umstände der amtlichen Wirksamkeit des Richters in einer anderen Stelle nicht entgegenstehen werden.

§. 54.

Wenn zwischen Richtern, welche bei dem nämlichen Gerichte angestellt sind, ein Schwägerschafts-Verhältniß bis zum dritten Grade einschließlich entsteht, so muß sich derjenige, durch dessen Verheirathung ein solches Verhältniß eingetreten ist, die Versetzung auf eine andere Stelle gefallen lassen.

§. 55.

Die unfreiwillige Versetzung kann nur in ein anderes Richteramt von gleichem Range und Gehalte erfolgen; hat der Richter dazu nicht auf die in dem §. 54. bezeichnete Weise Veranlassung gegeben, oder findet sie ohne seine Schuld statt (§. 53.), so müssen ihm die vorschriftsmäßigen Versetzungskosten gewährt werden.

§. 56.

Die unfreiwillige Versetzung kann nur auf Grund eines von dem obersten Gerichtshofe in einer Plenarversammlung gefaßten Beschlusses erfolgen, welcher erklärt, daß der Fall der Versetzung vorliege. Der Gerichtshof kann einen solchen Beschluß nur fassen, wenn der Staatsanwalt bei demselben, unter Vorlegung eines ihm von dem Justizminister dazu erteilten Befehles, seinen Antrag darauf richtet.

Der Antrag kann auch im Laufe einer bei dem Gerichtshofe schwebenden Disziplinaruntersuchung gestellt werden.

Handelt es sich um eine Versetzung aus dem Bereiche des Ober-Tribunales in den des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes, oder umgekehrt, so treten beide Gerichtshöfe zusammen.

§. 57.

Bevor dem Antrage des Staatsanwaltes statt gegeben werden kann, muß außer dem im zweiten Absätze des §. 56. vorgesehenen Falle der betreffende Richter, unter Mittheilung des Antrages, mit einer vierwöchentlichen Frist zur schriftlichen Erklärung darüber aufgefordert werden. Ein weiteres Verfahren findet nicht statt.

## F ü n f t e r A b s c h n i t t.

### Von der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand.

#### §. 58.

Ein Richter, welcher durch Blindheit, Taubheit, oder ein sonstiges körperliches Gebrechen, oder durch die eingetretene Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig geworden ist, muß in den Ruhestand versetzt werden.

#### §. 59.

Sucht der Richter seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, obgleich der Zustand, welcher ihn zu der Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig macht, ein dauernder ist, so findet das in den nachstehenden Paragraphen vorgeschriebene Verfahren statt.

#### §. 60.

Der Richter oder sein nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellender Kurator wird von dem Vorsitzenden des Gerichtes, dessen Mitglied er ist, schriftlich unter Angabe der Gründe darauf aufmerksam gemacht, daß der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege.

In Ansehung der Einzelrichter hat den Beruf hierzu der Präsident oder Direktor desjenigen Gerichtes erster Instanz, in dessen Gerichtsprengel der Einzelrichter angestellt ist; in Ansehung der Präsidenten oder Direktoren der Gerichte erster Instanz der Erste Präsident des Appellationsgerichtes, in Ansehung der Ersten Präsidenten der Appellationsgerichte der Erste Präsident des obersten Gerichtshofes.

#### §. 61.

Die in dem vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Eröffnung geschieht durch den zuständigen Vorsitzenden von Amtswegen oder auf den Antrag des Staatsanwaltes.

Wird sie nicht vorgenommen, so beschließt das unmittelbar höhere Gericht, oder wenn es sich um den Ersten Präsidenten eines Appellationsgerichtes oder ein Mitglied eines obersten Gerichtshofes handelt, dieser Gerichtshof in seiner Plenarversammlung von Amtswegen oder auf den Antrag des Staatsanwaltes, daß sie stattfinden solle, und in diesem Falle muß sie von dem Ersten Präsidenten des beschließenden Gerichtes vorgenommen werden.

Dem Ersten Präsidenten eines obersten Gerichtshofes kann die Eröffnung nur auf Grund eines Beschlusses dieses Gerichtshofes gemacht werden, welcher alsdann von dem gesetzlichen Stellvertreter des Ersten Präsidenten vollzogen wird.

#### §. 62.

Wenn der Richter oder dessen Kurator nicht innerhalb sechs Wochen  
(Nr. 3147.) von

von dem Tage der ihm in Gemäßheit der §§. 60. oder 61. gemachten Eröffnung seine Versetzung in den Ruhestand freiwillig nachsucht, so muß, wenn es sich um ein Mitglied eines obersten Gerichtshofes oder um den Ersten Präsidenten eines Appellationsgerichtes handelt, oder wenn in Gemäßheit des §. 61. ein Beschluß des obersten Gerichtshofes ergangen ist, dieser Gerichtshof, in allen übrigen Fällen das Appellationsgericht, nachdem ihm die etwaige Gegen-Erklärung des betreffenden Richters vorgelegt worden ist, darüber Beschluß fassen, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei, oder nicht.

§. 63.

Beschließt das Gericht die Fortsetzung des Verfahrens, so ernennt dessen Erster Präsident einen Richterkommissar. Dieser hat die Thatsachen, durch welche die Versetzung in den Ruhestand begründet werden soll, zu erörtern, die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen eidlich zu vernehmen, und zum Schlusse den Richter oder dessen Kurator mit seiner Erklärung über das Ergebnis der Erörterung zu hören.

§. 64.

Die geschlossenen Akten werden dem Gerichte vorgelegt, welches in seiner Plenarversammlung, nach Anhörung des Staatsanwaltes, darüber Beschluß faßt, ob der Fall der Versetzung des Richters in den Ruhestand vorliege. Das Gericht kann vorher verordnen, daß der Richter, die Zeugen und die Sachverständigen mündlich in der Sitzung vernommen werden sollen.

§. 65.

Der Beschluß ist einem Rechtsmittel nicht unterworfen. Er wird dem Justizminister übersandt, welcher, wenn derselbe dahin lautet, daß der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege, das Weitere zu veranlassen hat.

§. 66.

Die Versetzung in den Ruhestand findet bei Richtern, welchen reglementsmäßig eine Pension zu bewilligen ist, nur unter Gewährung der reglementsmäßigen Pension statt. Es wird ihnen das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihnen die schließliche Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist.

## S e c h s t e r A b s c h n i t t .

Nähere Bestimmungen, betreffend die Auseinandersetzungs-  
Behörden, das General-Auditoriat und die Auditeure.

§. 67.

Die Vorschriften dieser Verordnung sind mit den folgenden näheren Bestimmungen anwendbar:

1) Auf

- 1) auf die Präsidenten, Dirigenten und etatsmäßigen Räte des Revisionskollegiums für Landeskultursachen, der Generalkommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen;
- 2) auf den General-Auditeur, die übrigen Mitglieder des General-Auditoriates und die Auditeure.

§. 68.

Die Bestimmungen, welche die Gerichte erster Instanz betreffen, finden auf die Generalkommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen Anwendung. Bestimmungen wegen der Auseinander-  
setzung-  
Behörden.

Von dem Revisionskollegium werden die Berrichtungen wahrgenommen, welche den Appellationsgerichten zustehen.

Das Ober-Tribunal und dessen Erster Präsident üben die ihnen beigelegten Befugnisse auch in Ansehung der genannten Auseinandersetzungs-Behörden aus.

§. 69.

In den Fällen der §§. 26. und 32. verweist das Ober-Tribunal die Sache an ein Appellationsgericht.

§. 70.

Die unfreiwillige Bersezung eines Mitgliedes des Revisionskollegiums auf eine andere Stelle kann an ein Appellationsgericht erfolgen. Der in Gemäßheit des §. 56. vorzulegende Befehl wird von dem Justizminister und dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten erlassen.

An diese Minister wird auch im Falle des §. 65. der Beschluß eingesandt.

§. 71.

Die Berrichtungen der Staatsanwaltschaft bei dem Revisionskollegium werden von dem Staatsanwälte bei dem Appellationsgerichte wahrgenommen, in dessen Bezirke das Revisionskollegium seinen Sitz hat.

§. 72.

Das General-Auditoriat ist das zuständige Disziplinargericht für die Auditeure. Bestimmungen wegen des  
Generalau-  
ditoriates und  
der Audi-  
teure.

Es erledigt in derjenigen Zusammensetzung, welche für seine Entscheidungen überhaupt vorgeschrieben ist, auch die Disziplinarsachen.

Es ist befugt, ohne förmliches Disziplinarverfahren Warnungen, Berweise und Geldbußen bis zu zehn Thalern gegen Auditeure endgültig zu verhängen.

§. 73.

Die in dem §. 16. dieses Gesetzes vorgeschriebene Berrichtung wird in Ansehung des General-Auditeurs von dem Ersten Präsidenten des Ober-Tribu-  
(Nr. 3147.) bu-

bunales, in Ansehung der übrigen Mitglieder des General-Auditoriates und der Auditeure von dem General-Auditeur wahrgenommen.

§. 74.

Das Ober-Tribunal ist das zuständige Disziplinargericht für die Mitglieder des General-Auditoriates.

Die Beschwerde gegen Beschlüsse des General-Auditoriates und die Berufung von dessen Entscheidungen, soweit die eine oder die andere zulässig ist, geht an das Ober-Tribunal.

§. 75.

Dem Ober-Tribunale stehen die ihm in den §§. 26., 28. und 32. beilegenden Befugnisse auch in Ansehung des General-Auditoriates zu.

Die Verweisung geschieht an ein Appellationsgericht.

Wegen fehlender Zahl der Richter findet jedoch die Verweisung nur statt, wenn die beschlußfähige Zahl der Mitglieder (§. 72.) nicht vorhanden ist.

§. 76.

Die unfreiwillige Versetzung eines Mitgliedes des General-Auditoriates kann an ein Appellationsgericht erfolgen. Der Beschluß darüber, ob der Fall der unfreiwilligen Versetzung vorliege, wird von dem Ober-Tribunale erlassen.

In Ansehung der Auditeure steht dieser Beschluß dem General-Auditoriate zu.

Ist ein Divisions-Auditeur zum Felddienst untauglich geworden, so kann die Versetzung in eine Auditeurstelle geschehen, zu deren Verwaltung die Felddienstfähigkeit nicht erforderlich ist.

Der in Gemäßheit des §. 56. vorzulegende Befehl wird von den Ministern der Justiz und des Krieges erlassen.

§. 77.

Ueber die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand wird hinsichtlich der Auditeure von dem General-Auditoriate, und in Ansehung der Mitglieder des General-Auditoriates von dem Ober-Tribunale Beschluß gefaßt.

Die in dem §. 60. vorgeschriebene Eröffnung wird in Ansehung des General-Auditeurs von dem Ersten Präsidenten des Ober-Tribunales, in Ansehung der übrigen Mitglieder des General-Auditoriates und der Auditeure von dem General-Auditeur vorgenommen.

Dem Ober-Tribunale stehen die ihm durch die §§. 61. bis 63. beilegenden Befugnisse auch in Ansehung der Mitglieder des General-Auditoriates und der Auditeure zu.

Im Falle des §. 65. wird der Beschluß an die Minister der Justiz und des Krieges gesandt.

§. 78.



§. 78.

Die Berrichtungen der Staatsanwaltschaft bei dem General-Auditoriate werden von einem durch die Minister der Justiz und des Krieges zu bezeichnenden Beamten wahrgenommen, welcher die Qualifikation zum höheren Richteramte besitzt.

§. 79.

Hinsichtlich der Auditeure verbleibt es bei den Bestimmungen der §§. 43. und 44. der Verordnung vom 21. Oktober 1841. (Gesetz-Sammlung Seite 325).

Für die Zeit des Krieges sind die Bestimmungen der Verordnung vom 24. September 1826 Nr. 2. anwendbar.

§. 80.

Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln wird an den bestehenden Gesetzen, welche Verletzungen der Amtspflicht mit Geldbußen irgend einer Art, und gewisse aus Fahrlässigkeit begangene Verletzungen der Amtspflicht mit Strafen des gemeinen Strafrechts bedrohen, durch die Bestimmungen der §§. 2. und 4. nichts geändert.

Bestimmungen für den Bezirk des Rheinischen Rechts.

Die Verfolgung wegen solcher Handlungen findet in der bisherigen Weise statt.

§. 81.

In dem nämlichen Bezirke findet wegen Dienstvergehen, welche Untersuchungsrichter oder Friedensrichter als Beamte der gerichtlichen Polizei begehen, lediglich eine Bestrafung und ein Verfahren nach den Bestimmungen dieser Verordnung statt.

§. 82.

Die Untersuchungen, welche zur Zeit der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung im Wege des gewöhnlichen Strafverfahrens oder des Disziplinarverfahrens bereits eröffnet sind, werden in der bisherigen Weise zu Ende geführt. Die Untersuchung wird als eröffnet betrachtet, wenn der Beschuldigte als solcher vernommen oder Behufs seiner Vernehmung vorgeladen ist. Die ergehenden oder ergangenen Strafurtheile werden ohne Rücksicht auf die Bestimmungen dieser Verordnung vollstreckt.

Uebergangbestimmungen.

§. 83.

Handelt es sich um die Suspension vom Amte (§§. 46. ff.), so gelten die Bestimmungen dieser Verordnung.

Ueber das Fortbestehen oder die Aufhebung einer Suspension, welche von einem anderen Gerichte, als dem nach den Vorschriften dieser Verordnung zuständigen Disziplinargerichte bereits verfügt ist, geht die Beschwerde zunächst an dieses Disziplinargericht.

§. 84.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften sind aufgehoben.  
Urkundlich unter Unserer Höchstleigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Sanssouci, den 10. Juli 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.  
v. d. Heydt. v. Rabe. Simon.